

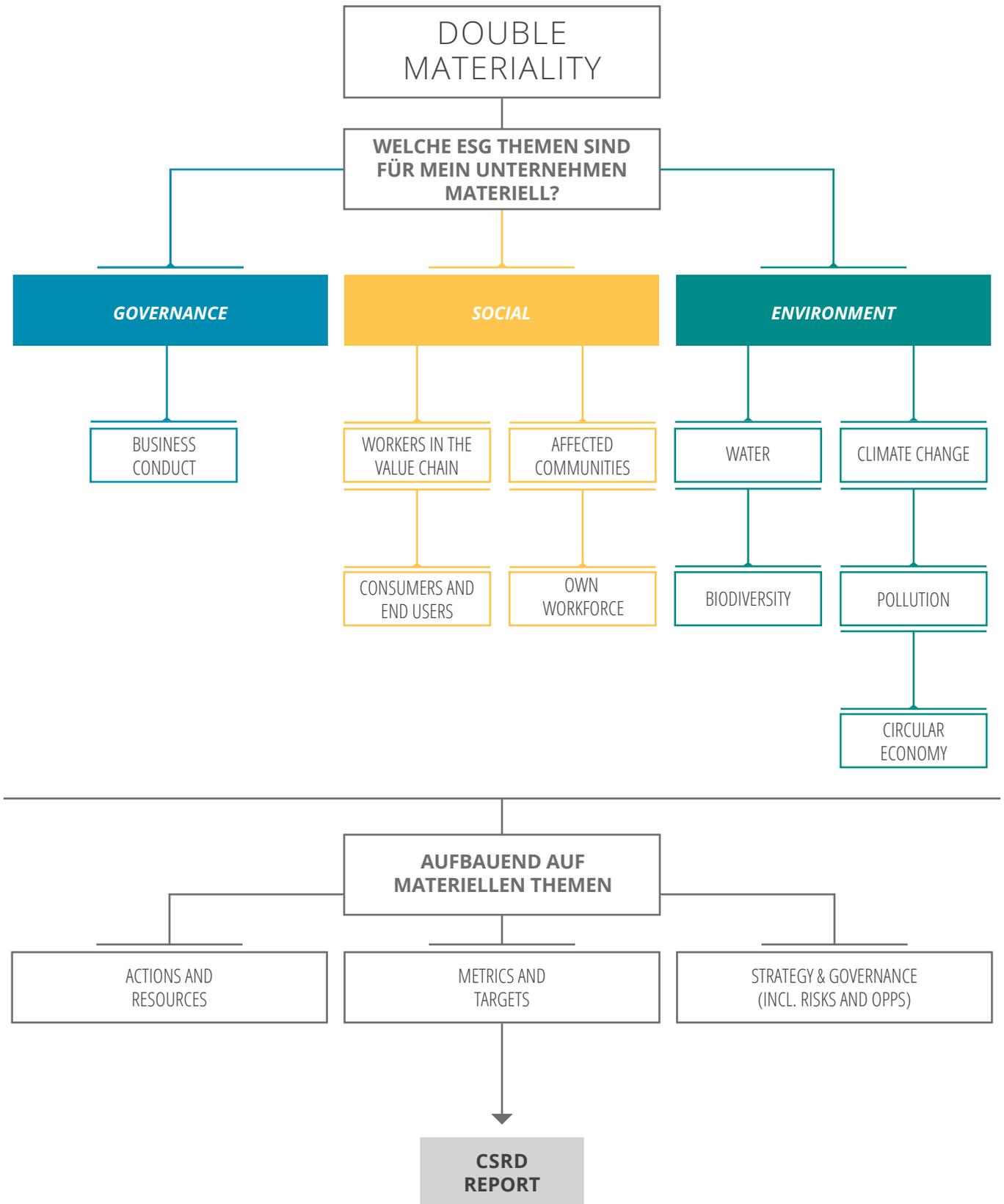


Standard zur Unternehmenspolitik [ESRS G1]

Herausgeber: adelphi

*Autor*innen:* Selina Kohl,
Johanna Hansjürgens,
Susanne Pankov

Veröffentlichung: Dezember 2023



HINTERGRUND

Die im Januar 2023 in Kraft getretene **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** ist eine Richtlinie der Europäischen Union, welche die bisherige **Non-Financial Reporting Directive (NFRD)** ersetzt. Mit der CSRD soll die europaweite Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert, verbessert und vereinheitlicht werden. Sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Themen sollen von nun an in den Offenlegungsberichten der Unternehmen integriert werden. Nachhaltigkeitsberichterstattung wird damit auf die gleiche Stufe wie die finanzielle Lageberichterstattung gehoben. Die Berichterstattung wird nach einheitlichen, **europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)** erfolgen. Die Kernstandards der CSRD umfassen zwei themenübergreifende sowie zehn themenspezifische Standards, in den Bereichen Umwelt, Soziales und **Unternehmenspolitik (Business Conduct)**. Sie wurden von der EU Kommission im **Juli 2023** als **delegierte Rechtsakte** erlassen. Die sektorspezifischen Standards befinden sich aktuell noch in Abstimmung (Veröffentlichung wurde verschoben auf voraussichtlich 2026)¹.

Die ersten beiden, themenübergreifenden Kernstandards [[ESRS 1](#) und [ESRS 2](#)] bilden die Grundlage der Berichterstattung und sollten in Verbindung mit dem hier beschriebenen Standard zu Unternehmenspolitik ESRS G1, gelesen und verstanden werden.

ESRS G1 legt fest, welche Angaben im Zusammenhang mit der Unternehmenspolitik offengelegt werden müssen. Unter anderem beinhaltet dieser Standard Offenlegungspflichten zur **Unternehmensethik und -kultur (einschließlich Korruption und Bestechung), Management und Beziehungen zu Lieferanten, sowie die Angabe zur Ausübung politischen Einflusses (einschließlich Lobbytätigkeiten)**. Dieser Standard stellt eine Erweiterung des Governance-Themas aus ESRS 2 dar, indem die Angabepflichten von Unternehmensprozessen mit Bezug zu Nachhaltigkeit erläutert wurden.

¹ [CSRD/ESRS: Verschiebung bestimmter ESRS; DRSC Briefing Paper zur CSRD für Drittstaatenunternehmen • DRSC Website](#)

ZIELE & INHALTE DES STANDARDS

Der Standard [ESRS G1] erwartet als Grundlage von Unternehmen, dass sie ihr Geschäftsmodell hinsichtlich der Unternehmenspolitik &- kultur darlegen und dieses dahingehend auf Vorfälle in Bezug auf Korruption und Bestechung, Lobbyaktivitäten und Zahlungsverzüge analysieren.

Daher müssen berichtspflichtige Unternehmen im Rahmen des Standards [ESRS G1] folgende Themen bezüglich ihrer Unternehmenspolitik offenlegen:

- Unternehmensethik und **Unternehmenskultur**, einschließlich der Bekämpfung von **Korruption** und **Bestechung**, des Schutzes von Hinweisgebern und des Tierwohls
- Management der Beziehungen zu **Lieferanten**, Zahlungspraktiken, insbesondere im Hinblick auf Zahlungsverzug an kleine und mittlere Unternehmen
- Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ausübung seines politischen Einflusses, einschließlich seiner **Lobbytätigkeiten**.

Wie alle themenspezifischen Standards, muss auch ESRS G1 in Verbindung mit ESRS 1, sowie ESRS 2 zusammengefasst werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Identifizierung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die ein Unternehmen im Zusammenhang mit seiner Unternehmensführung offenlegen muss. Mit Blick auf die Inhalte zu rechtswidrigen Verhalten und besonderes zu Strategien der Bekämpfung dieser, soll die Berichterstattung der Unternehmen auch dazu dienen, den Nutzer:innen ein grundlegendes Verständnis zu erlauben, was deren tatsächliche und potentielle Auswirkungen sowie das Potential zur Eindämmung der behandelten Themen darstellen.

Ähnlich wie andere ESRS Standards, kann auch ESRS G1 in drei Säulen unterteilt werden, welche jeweils themenspezifische Offenlegungspflichten beinhalten. Für ESRS G1 wurden insgesamt sechs themenspezifische Offenlegungspflichten (ESRS G1-1 bis G1-6) festgelegt.

Governance	Auswirkungen, Risiken - und Chancenmanagement	Parameter und Ziele
<p>ESRS 2 GOV-1: Angabepflichten bezüglich der Rollen und Kompetenzen der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane</p> 	<p>ESRS 2 IRO-1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen</p>  <p>G1-1: Strategien des Unternehmens zum Management und zur Verbesserung der Unternehmenspolitik und -kultur</p> <p>G1-2: Management der Beziehungen zu Lieferanten</p> <p>G1-3: Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung</p>	<p>G1-4: Vorfälle in Bezug auf Korruption oder Bestechung</p> <p>G1-5: Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten</p> <p>G1.6: Zahlungspraktiken</p> 

SÄULE 1 GOVERNANCE

Die erste Säule des Standards baut auf den Anforderungen des **ESRS 2** (Standard zu allgemeinen Offenlegungsanforderungen) auf und sollte in Verbindung mit diesem gelesen und verstanden werden. Zudem wird in diesem Standard näher auf die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane und deren Beteiligungen und Strategien eingegangen, was ESRS 2 GOV-1 weiter ausführt.

ESRS 2 GOV-1: Angabepflichten bezüglich der Rollen und Kompetenzen der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Die Angabepflicht betrifft die **Zusammensetzung** der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, einschließlich ihrer **Tätigkeiten und Kompetenzen** vor allem in Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten. Hinsichtlich der Zusammensetzung dieser Organe gibt das Unternehmen die Anzahl der **Mitglieder**, Vertretung von **Beschäftigten**, prozentuale Anteile der **Vielfaltsaspekte** (Geschlecht², Ethik etc.) sowie den Prozentsatz der **unabhängigen Gremienmitglieder**³ an. Weiterhin sollen die Tätigkeiten dieser Instanzen offengelegt werden. Zugehörig sind die Namen der Ausschüsse oder Gremien und deren Mitglieder, die für die **Auswirkungen, Risiken und Chancen** der Instanz zuständig sind. Diesbezügliche Strategien und die Rolle der Unternehmensleitung bei den Verfahren und Vorgängen der einzelnen Organe, mitunter der Angabe zu Berichts-

pflichten gegenüber Mitglieder, sowie die Festlegung von Zielen und deren Erreichung, sind offenzulegen. Zuletzt müssen die **Kompetenzen** der einzelnen Organe bezüglich der Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten angegeben werden. Hierunter fällt mitunter ob Informationen in Form von Schulungen oder Sachverständigen zur Verfügung stehen. Dies kann in der Praxis durch eine grafische Darstellung eines **Organigramms** der Nachhaltigkeits-Governancestrukturen unterstützt werden.

SÄULE 2 AUSWIRKUNGEN, RISIKO- UND CHANCENMANAGEMENT

Die zweite Säule steht mit der Offenlegungsanforderung **ESRS 2 IRO-1**, in Verbindung, die die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chance, mit Bezug zur Unternehmenspolitik beschreibt. Weiterhin beinhaltet Säule 2 die themenspezifischen Offenlegungsanforderungen **ESRS G1-2 und G1-3**, die sich mit dem Management von Lieferketten und der Verhinderung von Korruptionsfällen beschäftigen.

² Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie einen zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“) berücksichtigen, und von Referenzwert-Administratoren für die Offenlegung von ESG-Faktoren im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern in Leitungsorganen“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

³ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1816 gemäß dem Indikator „Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz der unabhängigen Leitungsorganmitglieder“ in Anhang II Abschnitt I.

ESRS 2 IRO-1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Im Zusammenhang mit **ESRS G1** muss das Unternehmen beschreiben, ob und wie es wesentliche **Auswirkungen, Risiken und Chancen**, bezogen auf **die Unternehmenspolitik**, innerhalb seiner Tätigkeiten ermittelt und bewertet hat. Dabei soll eine Datengrundlage zur Nachhaltigkeitserklärung geschaffen werden, die die allgemeine Methodik, mitunter der Überwachungsprinzipien, Entscheidungsfindungen, Risikofaktoren und weitere wesentliche Prozesse bezüglich der Auswirkungen, Risiken und Chancen beinhaltet. Die Bewertungen beziehen sich sowohl auf die eigenen **Standorte und Tätigkeiten**, als auch auf den Sektor sowie die Struktur von monetären **Transaktionen**.

ESRS G1-1: Strategien des Unternehmens zum Management und zur Verbesserung der Unternehmenspolitik und -kultur

Unter der Angabepflicht ESRS G1-1 soll erläutert werden, inwieweit das Unternehmen seine **Unternehmenskultur** begründet, entwickelt und fördert. Unternehmenskultur ist u. A. durch die Normen und Werte des Unternehmens begründet, die Verhaltensweisen und Handlungen, sowie intern gesetzte Richtlinien und Leitbilder beinhaltet.

Unter ESRS G1-1 zählen folgende Angabepflichten:

- Fehlerhafte oder rechtswidrige Verhaltensweisen
- Informationen über eventuelle betroffene Interessensträger:innen (intern oder extern)
- Strategien bezüglich der Bekämpfung von Korruption und Bestechung (im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen⁴)
- Strategien bezüglich des Schützens von **Hinweisgeber:innen**⁵
- Strategien bezüglich geplanter oder durchgeführter **Schulungen**
- Maßnahmen zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften⁶

Weiterhin soll darüber berichtet werden, inwiefern **Vorfälle** in Zusammenhang mit der Unternehmenspolitik, darunter **Korruption** und **Bestechung**, objektiv untersucht werden und welche **Funktionen** innerhalb des Unternehmens diesbezüglich am meisten gefährdet sind. Falls für das Unternehmen wesentlich, soll auch über Strategien bezüglich des Tierschutzes berichtet werden.

⁴ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 15 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“) abgeleitet werden.

⁵ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Unzureichender Schutz von Hinweisgebern“) abgeleitet werden.

⁶ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

ESRS G1-2: Management der Beziehung zu Lieferanten

Dieser Abschnitt thematisiert in Kürze die Offenlegungspflichten von Unternehmen hinsichtlich des Managements ihrer **Beziehungen zu Lieferanten** und inwiefern Auswirkungen auf **Lieferketten** bestehen. Weiterhin sollen die **Risiken** für das Unternehmen bezüglich seiner Lieferketten und **Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte**, sowie die **Auswahlkriterien** (sozial & ökologisch) in der Berichterstattung berücksichtigt werden. Dementsprechend zielen die Inhalte von ESRS G1-2 darauf ab, wie Unternehmen ihre Beschaffungsverfahren handhaben, mitunter des fairen Verhaltens zu Lieferanten. Weiterhin sollen Strategien offengelegt werden, die **Zahlungsverzug** vorbeugen (v.A. an KMU).

ESRS G1-3: Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

Das Unternehmen muss zur Aufdeckung und Verhinderung von **Korruption und Bestechung** seine Strategie offenlegen. Darunter fallen auch potentielle Anschuldigungen und Vorfälle sowie die getätigten Schulungen zur Aufklärung (intern und für **Lieferanten**). Ziel dieses Inhaltes ist es, die **Transparenz** im Bezug zu diesen Strategien darzustellen. Weiterhin soll hervorgehen ob die Untersuchungsinstanz, von der in potentielle Vorfälle involvierten Managementinstanz, unabhängig agieren kann. Falls Ergebnisse dieser Untersuchungen vorliegen, soll über das Weiterleiten dieser Ergebnisse an die **Verwaltungs-, Leitungs- und Auf-**

sichtsorgane berichtet werden. Dies soll gewährleisten, dass es sich um eine zugängliche Strategie handelt und dementsprechende **Auswirkungen** daraus hervorgehen. Bezüglich der **Schulungen** wird der gesamte inhaltliche Umfang hinsichtlich der Verhinderung von Korruption und Bestechung offengelegt. Weiterhin ist über den Anteil der **risikobehafteten Funktionen** innerhalb des Unternehmens, sowie über den Umfang der Schulungen für die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsinstanzen zu berichten.

SÄULE 3 PARAMETER UND ZIELE

In der dritten Säule des Standards wird festgelegt welche **quantitativen Informationen** und welche **Unternehmensziele und Ergebnisse** bezüglich der Unternehmensführung und -transparenz offengelegt werden müssen.

ESRS G1-4: Vorfälle in Bezug auf Korruption oder Bestechung

Innerhalb des Berichtszeitraums soll über Fälle von **Korruption und Bestechung** im Unternehmen berichtet werden. Ziel hierfür ist, Transparenz zu Vorfällen herzustellen. Darunter fällt die **Anzahl** der verurteilten Vorfälle und die **Höhe der monetären Strafen** bei Verstoß gegen die gegebenen Vorschriften⁷. Mitunter ist über die Strategien bzw. ergriffenen **Maßnahmen** zu berichten,

⁷ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 17 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften“) abgeleitet werden, sowie den Informationsbedarf von ReferenzwertAdministratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1816 gemäß dem Indikator „Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

⁸ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 16 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung“) abgeleitet werden.

die dazu dienen gegen die Verstöße vorzugehen, um zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung beizutragen⁸. Genauer kann das Unternehmen zur Anzahl der bestätigten Fälle und deren Konsequenzen im eigenen Unternehmen nennen sowie im Bezug zu **Geschäftspartnern**, wenn Verträge durch Korruptions- und/oder Bestechungsfälle beeinträchtigt wurden. Im Fall von eingeleiteten Gerichtsverfahren (vor dem Berichtszeitraum und währenddessen) sollen Informationen bezüglich deren Verhandlungen und Ergebnisse bereitgestellt werden. Allgemein sind all diese Angaben von Vorfällen nur dann offenzulegen, wenn das Unternehmen oder Beschäftigte als Akteure entlang der **Wertschöpfungskette** direkt beteiligt sind.

ESRS G1-5: Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten

Dieser Abschnitt befasst sich thematisch mit den Berichtspflichten der Unternehmen bezüglich ihrer Einflussnahme an **politischen Geschehnissen und Lobbytätigkeiten**, mitunter die daraus entstehenden wesentlichen **Auswirkungen, Risiken & Chancen**. Weiterhin sind die Vertreter:innen der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** zu nennen, die für diese Zuwendungen und Tätigkeiten zuständig sind. Zu den **monetären Aspekten oder Sachleistungen** hinsichtlich der politischen Zuwendungen ist der gesamte finanzielle Wert offenzulegen. Bezüglich der Lobbytätigkeiten sollen Unternehmen offenlegen, inwiefern diese Gegenstand der Unternehmensführung sind, mitunter der **Standpunkte** der Unternehmensführung bzgl. des Lobbythemas. Hierfür soll die in ESRS 2 ermittelte Wesentlichkeit in Zusammenhang mit Lobbyismus gesetzt werden und über Auswirkungen, **Risiken & Chancen** berichtet werden. Weiterhin wird offengelegt, ob das Unternehmen in einem **Transparenzregister** (EU- oder Mitgliedsstaat-Register) eingetragen ist.

ESRS G1-6: Zahlungspraktiken

In ESRS G1-6 Zahlungspraktiken sollen Informationen zu **Zahlungsverzug an kleinere und mittlere Unternehmen** (KMU) offengelegt werden. Hier soll die Transparenz der in Verträgen geregelten Zahlungsbedingungen und Leistungen auch in Bezug zu den daraus entstehenden Auswirkungen auf KMU gewährleistet werden. Offengelegt werden soll die durchschnittlich benötigte **Zeit** um Rechnungen zu begleichen und die Informationen über Standardzahlungsbedingungen (in Tagen), die nach **Lieferanten** kategorisiert werden. Weiterhin soll, falls wesentlich über die Gerichtsverfahren die wegen Zahlungsverzug laufen, berichtet werden. Zuletzt sind Hintergrundinformationen, die z.B. die verwendete **Methodik** dieser Zahlungseinschätzungen beschreibt, darzulegen.

ABSCHLIEßENDE EMPFEHLUNGEN

Zusammengefasst konkretisiert und erweitert ESRS G1 ESRS 2 mit Bezug zu Governance-Themen. Teile der spezifizierenden Inhalte G1-1 bis G1-6 ergeben sich bereits aus anderen Vorgaben:

- Nichtfinanzielle Berichterstattung: § 289c Abs. 2 Nr. 5 HGB
- Einhaltung der Sorgfaltspflichten: § 10 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- Finanzmarktregulierung: EU-Verordnung 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019
- Verhinderung von Geldwäsche & Terrorismusfinanzierung: EU-Richtlinie 2015/849

Jedoch bezieht sich der Standard G1 teilweise auf einen größeren Anwenderkreis und erweitert die obenstehenden Angaben erheblich.

Anders als bei den anderen themenspezifischen Standards, gilt für ESRS G1 **keine Übergangfrist** für Offenlegungsanforderungen. So müssen **alle zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen** ab dem ersten Berichtsjahr alle Offenlegungsanforderungen in ihre Wesentlichkeitsanalyse einbeziehen und gegebenenfalls umsetzen. Unabhängig davon aber, ab welchem Zeitpunkt ein Unternehmen berichtspflichtig ist, sollte es sich mit den Anforderungen der ESRS **rechtzeitig vertraut machen**. Das schließt auch **kleinere Unternehmen**, die erst ab einem späteren Zeitpunkt berichtspflichtig werden, nicht aus. Wichtig ist, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Zusammenarbeit mit allen **Prozessverantwortlichen im Unternehmen** geschieht, damit Daten optimal erfasst und kontinuierlich verbessert werden können. Unabhängig davon, ob Unternehmen gerade erst beginnen oder weiter fortgeschritten sind, können **Zeit und Ressourcen gespart** werden, indem ein **erfahrener Partner** oder eine **Partnerin** hinzugezogen wird, welcher bei der Entwicklung einer **CSRD konformen ESG Strategie** und Berichterstattung unterstützt.

WEITERE PUBLIKATIONEN UND VERANSTALTUNGEN

In Folge ist zu allen bereits bestehenden Entwürfen der themenübergreifenden, sowie den themenspezifischen Kernstandards der Bereiche Umweltziele, Sozialstandards und Governance die Veröffentlichung von Steckbriefen, sowie Webinaren geplant.

Um Unternehmen den Einstieg in das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD zu erleichtern, entwickelt adelphi neben diesem Informationsblatt vier weitere Informationsblätter zu den Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) und veranstaltet entsprechende Webinare. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.csr-d-support.de



KONTAKT

adelphi consult GmbH
Alina Ulmer, Senior Manager

Phone

+49 (30) 89 000 68 - 488

Email

ulmer@adelphi.de



Website

www.adelphi.de

11

Disclaimer:

Das Werk deckt den Standard ESRS E4 nicht im vollen Umfang ab und stellt auch kein Rechtsdokument dar.

adelphi: Die Analysen, Ergebnissen und Empfehlungen in diesem Werk geben die Meinung der Autoren wieder. Die Inhalte dieses Werks werden von adelphi unter den Bedingungen der Lizenz Creative Commons Attribution-NoDerivatives 4.0 International bereitgestellt. Sie dürfen die lizenzierten Inhalte unter der Angabe „© adelphi, CC-BYND 4.0“ reproduzieren und teilen. Bilder, Fotos und Grafiken sind nicht von dieser Lizenz abgedeckt. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte adelphi, bevor sie Inhalte dieses Werks nutzen.